
S 5 RJ 172/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 172/99 A
Datum	02.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 583/00
Datum	21.02.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 02.05.2000 wird zur¹/₄ckgewiesen.
- II. Au¹/₂gergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Gew¹/₂hrung von Rente wegen Erwerbsunf¹/₂higkeit ab Rentenanspruchstellung am 22.04.1996. Die am 11.12.1945 geborene Kl¹/₂gerin jugoslawischer Staatsangeh¹/₂rigkeit ist in Jugoslawien wohnhaft. In Deutschland hat sie zwischen Januar 1970 und August 1977 Versicherungszeiten zur¹/₄ckgelegt und ist laut Auskunft des Hauptarbeitgebers als ungelernte Arbeiterin in der Textilindustrie besch¹/₂ftigt und entlohnt worden. Jugoslawische Versicherungszeiten hat sie ¹/₄ber ca. f¹/₄nf Jahre bis M¹/₂rz 1984, von Mai 1984 bis Januar 1985 und von Juni 1987 bis August 1987 erworben. Seit 13.02.1997 bezieht sie jugoslawische Invalidenrente. Auf ihren Rentenanspruch vom 22.04.1996 war sie von der jugoslawischen Gutachterstelle am 31.03.1997 untersucht und ab 13.02.1997 f¹/₄r invalide befunden worden. Die Beklagte lehnte am 12.05.1997 eine Rentenbewilligung mangels Erf¹/₄llung der besonderen

versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ab. Den dagegen erhobenen Widerspruch vom 28.08.1997 nahm die KlÄgerin wegen Verfristung zurÄck und beantragte gleichzeitig die ÄberprÄfung des ablehnenden Bescheids gemÄß [Ä 44 SGB X](#). Auf ihren Widerspruch gegen den eine RentengewÄhrung erneut ablehnenden Bescheid vom 14.11.1997 wurde sie vom 13.07. bis 15.07.1998 in der Ärztlichen Gutachterstelle Regensburg stationÄr untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass sie wegen Äberfunktion der SchilddrÄse ab Rentenanspruchstellung zu keiner regelmÄßigen ErwerbstÄtigkeit mehr in der Lage sei. Den Widerspruch wies die Beklagte am 28.07.1998 mit der BegrÄndung zurÄck, die KlÄgerin sei zwar erwerbsunfÄhig, aber die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fehlten. Zusammen mit der Klageschrift Äbersandte die KlÄgerin am 28.09.1998 das Gutachten eines jugoslawischen Gesundheitszentrums von September 1998, in dem es heiÄt, anamnestisch bestÄnden die SchilddrÄsenprobleme seit fÄnf Jahren. Nach der Aufforderung, Unterlagen aus der Zeit vor 1987 zu Äbersenden, teilte die KlÄgerin mit, keine Befunde zu besitzen, obwohl sie regelmÄßig wegen Herzproblemen in Behandlung gewesen sei; die Ärzte hÄtten bereits alles geschrieben. Das Sozialgericht wies die Klage am 02.05.2000 ab. Es lÄgen keine Anhaltspunkte fÄr eine ErwerbsunfÄhigkeit vor Februar 1987 vor, da der Rentenanspruch erst 1996 gestellt worden sei, bis August 1987 tatsÄchlich eine BeschÄftigung ausgeÄbt worden sei und die SchilddrÄsenkrankheit erst ab den 90-er Jahren bekannt sei. Gegen das am 07.08.2000 zugestellte Urteil legte die KlÄgerin am 24.08.2000 Berufung ein. Sie machte geltend, die Ablehnung erscheine ihr angesichts der vorliegenden Unterlagen unbegreiflich; in Jugoslawien sei sie arbeitslos gemeldet gewesen bzw. habe privat gearbeitet; sie trage keine Verantwortung fÄr die Nichtmeldung durch Arbeitgeber; seit drei Jahren sei sie zu jeglicher Arbeit unfÄhig. Die KlÄgerin beantragt sinngemÄß, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 02.05.2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 14.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.07.1998 zu verurteilen, ab 01.05.1996 Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt die ZurÄckweisung der Berufung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄssig, erweist sich jedoch als unbegrÄndet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 02.05.2000 ist ebenso wenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 14.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.07.1998. Die KlÄgerin hat keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit. Rechtsgrundlage fÄr die von der KlÄgerin angestrebte ErwerbsunfÄhigkeitsrente ab der erstmaligen Antragstellung am 22.04.1996 ist [Ä 44 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung. Danach ist neben der ErfÄllung der allgemeinen Wartezeit und dem Vorliegen von ErwerbsunfÄhigkeit das Vorhandensein von drei Jahren mit

Pflichtbeiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls vorausgesetzt ([§ 50 Abs. 1](#), [§ 51 Abs. 1](#), [§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#), [§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) und [§ 3 SGB VI](#)). Die letztgenannte Voraussetzung erfüllt die Klägerin nicht. Unstreitig ist sie seit der Rentenantragstellung 1996 außerstande, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies ergibt sich aus dem ausführlichen Gutachten der Ärztlichen Gutachtensstelle in Regensburg, in der die Klägerin stationär untersucht worden ist. In Übereinstimmung mit den Ärzten der Invalidenkommission in Jugoslawien halten die deutschen Gutachter die Klägerin wegen der medikamentös unzureichend kompensierten Überfunktion der Schilddrüse in ihrer Leistungsfähigkeit für erheblich eingeschränkt. Sie ist nicht in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter betriebsüblichen Bedingungen einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Trotz der unstreitig bestehenden Erwerbsunfähigkeit ab Antragstellung im April 1996 ist ein Rentenanspruch nicht begründet. Er scheitert daran, dass die erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Im danach maßgeblichen fünfjahreszeitraum vom 21.04.1991 bis 21.04.1996 hat die Klägerin keine Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt. Der letzte Pflichtbeitrag wurde in Jugoslawien im August 1987 entrichtet. Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängert sich nicht um etwaige Zeiten der Arbeitslosigkeit in Jugoslawien. Laut dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien werden für den Erwerb des Leistungsanspruchs nur anrechnungsfähige Versicherungszeiten des anderen Vertragsstaates angerechnet (Art. 25). Versicherungszeiten hat der jugoslawische Rentenversicherungsträger aber nur bis August 1987 bescheinigt. Unterlassene Meldungen etwaiger Arbeitgeber gehen daher zu Lasten der Klägerin.

Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich ([§ 241 Abs. 2 SGB VI](#)). Diese Ausnahmegvorschrift kommt für die Klägerin deshalb nicht in Betracht, weil im April 1984, von Februar 1985 bis Januar 1987 und ab September 1987 nicht belegte Lücken bestehen, für die ein freiwilliger Beitrag gemäß [§ 197 Abs. 2](#) i.V.m. [§ 198 Satz 1 SGB VI](#) im Nachhinein nicht gezahlt werden darf. Eine etwaige Berechtigung zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge ab dem Jahr der Rentenantragstellung 1996 ist daher nicht geeignet, einen Rentenanspruch zu begründen.

Im Hinblick auf die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wäre ein Anspruch der Klägerin nur begründet, wenn der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit spätestens am 31.01.1987 eingetreten wäre. Fehlende Unterlagen aus den Jahren 1986 und 1987 schließen jedoch die Annahme aus, dass die Klägerin damals bereits nur untervollschichtig einsatzfähig war. Zudem

war die Klāgerin in ihrer Heimat von Juni bis August 1987 noch versicherungspflichtig beschāftigt und in der Folge offensichtlich auch noch ohne Meldung durch den Arbeitgeber. Die anamnestischen Angaben in sāmmtlichen medizinischen Befunden deuten darauf hin, dass die fā¼r die deutliche Leistungsminderung verantwortliche Schilddrā¼senerkrankung erst in den 90-er Jahren aufgetreten ist. Schlie¼lich hat die Klāgerin auch erst im April 1996 Rente beantragt und der jugoslawische Rentenversicherungstrāger hat Invaliditā¼t erst ab 13.02.1997 bejaht. Aus den gleichen Grā¼nden scheitert auch der hilfsweise zu prā¼fende Anspruch auf Berufsunfāhigkeitsrente. Mangels Kenntnis des Leistungsvermāgens Anfang 1987 ist eine Aussage darā¼ber, ob die Klāgerin ihre in Deutschland ausgeā¼bte Tātigkeit in der Textilindustrie oder eine vergleichbare Tātigkeit noch ausā¼ben konnte, nicht mā¼glich. Die Frage eines etwaigen Berufsschutzes stellt sich also nicht, zumal die Klāgerin eindeutig als ungelernte Arbeiterin beschāftigt und entlohnt war.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Å§ 193 SGG](#).

Anhaltspunkte dafā¼r, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 13.10.2003

Zuletzt verāndert am: 22.12.2024